



## Hygienekonzept

für den Betrieb der Mehrzweckhallen, das Info-Zentrum (im Dorfladen Schwaigen) und die Außenanlagen (Breitensportanlage, Kleinspielfeld und Kunstrasenfeld) in den Gemeinden Ohlstadt, Schwaigen, Eschenlohe und Großweil.

### - SARS Co-V-2 Pandemie -

Die speziell für den Betrieb der Mehrzweckhalle, der Breitensportanlage und das Kunstrasenfeld aufgeführten Hygienevorschriften sind nicht 1:1 für den Betrieb im Info-Zentrum / das Vereinsheim anwendbar. Daher gelten sie sinngemäß für das Betreten, den Aufenthalt und für das Verlassen der Liegenschaft.

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Stand: November 2021

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 1.1 Verantwortliche Person und Verantwortungsumfang
- 1.2 Mindestabstand
- 1.3 Maskenpflicht
- 1.4 Gruppengröße
- 1.5 Ausschluss von Personen
- 1.6 Geimpft, genesen, getestet (3 G)
- 1.7 Größere Veranstaltungen
- 1.8 Kontaktdatenerfassung
- 1.9 Infektionsschutzkonzepte
- 1.10 Aufklärung
- 1.11 Zugangsbeschränkung
- 1.12 Händehygiene
- 1.13 Umkleidekabinen und Duschen
- 1.14 Desinfektionsmaßnahmen
- 1.15 Lüftungskonzept

## 2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- 2.1 Abstandsregel - Händehygiene
- 2.2 Maskenpflicht

## 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei der Nutzung der Außenanlagen

- 3.1 Zugangsbeschränkungen
- 3.2 Kontaktlose Sportausübung

## 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen beim Betrieb in geschlossenen Räumen

- 4.1 Zeitliche Beschränkung
- 4.2 Lüftung
- 4.3 Obergrenze zulässiger Personen
- 4.4 Maskenpflicht
- 4.5 Kontaktlose Sportausübung

## 5. Corona-Ampel- Bayern

- 5.1 Erläuterungen / Regelungen

# 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

## 1.1 Verantwortliche Person und Verantwortungsumfang

Unter der in dem nachfolgenden Textpassagen genannten verantwortlichen Personen sind beispielsweise folgende Personen zu verstehen (die aus Gründen der Vereinfachung lediglich in ihrer männlichen Form genannt werden und nicht diskriminierend zu verstehen sind):

- der Übungsleiter,
- die Lehrkraft,
- die pädagogische Kraft oder
- der Veranstalter (Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt).

**Die Verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln sowie für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Dokumentationen zuständig und verantwortlich. Sie haben sich mit den Regelungen und den Konzepten vertraut zu machen.**

## 1.2 Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen !!!

Jeglicher Körperkontakt (z.B. Begrüßung und Verabschiedung) hat zu unterbleiben.

## 1.3 Maskenpflicht

Die Nutzer von Sportanlagen werden mittels Aushang darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) und Umkleidekabinen, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (grundsätzlich gilt: mindestens eine medizinische Maske) zu tragen haben.

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelungen Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Von der Maskenpflicht befreit sind:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- Teilnehmer am Schulsport

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

## 1.4 Gruppengröße

Eine zahlenmäßige Begrenzung ist aktuell grundsätzlich nicht gegeben. Die Gruppengröße sollte so gewählt sein, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Bei Trainings- / Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der von einem festen Kursleiter / Trainer betreut wird.

## 1.5 Ausschluss von Personen

Es besteht ein grundsätzlicher Ausschluss von Personen für:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten / Sportanlagen (Innenbereich und Außenbereich), Mehrzweckhallen und vermieteten Räumlichkeiten werden durch einen Aushang über die Ausschlusskriterien zu informiert. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich die Örtlichkeiten zu verlassen.

Die Verantwortlichen Personen sind weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Personen zu erfassen.

## 1.6 Geimpft, genesen, getestet (3 G)

Überschreitet im Gebietsbereich der Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien und infektiologisch vergleichbaren Bereichen vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Gleiches gilt für den Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder Seite 2 von 9
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde. In diesem Fall entspricht dies dem Ende der für diesen Inzidenzwert vorgesehenen Maßnahmen.

## 1.7 Größere Veranstaltungen

Für größere Veranstaltungen jeder Art gilt:

1. Es dürfen gleichzeitig höchstens 25 000 Personen zugelassen werden.
2. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten darf unbeschadet von Nr. 1 die Besucherkapazität bis einschließlich 5 000 Personen zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Personen überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität genutzt werden.
3. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nach § 6 Abs. 1 nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht nach § 2 sicherzustellen.

Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

## 1.8 Kontaktdatenerfassung

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1 000 Personen, von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, z.B. in der Gastronomie, bei Tagungen, kulturellen Veranstaltungen.

Soweit nach Abs. 1 oder aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Infektionsschutzkonzepte zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird.

## 1.9 Infektionsschutzkonzepte

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen, für Sportstätten und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen jeder Art, der Gastronomie, Angebote der Kindertagesbetreuung hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

## 1.10 Aufklärung

Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der stetig erforderliche Mindestabstand.

## 1.11 Zugangsbeschränkung

Zugang zur Sportstätte haben nur Sporttreibende, Übungsleiter /-innen, Lehrkräfte, pädagogische Kräfte, Veranstaltungsleiter bzw. das unverzichtbar erforderliche Funktionspersonal.

Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Anmietung von Räumlichkeiten anlässlich von Geburtstags-, Hochzeitsfeiern oder Seminaren, ist der Zugang auf die in der im Vorfeld erstellten Teilnehmerliste aufgeführten Personen beschränkt.

## 1.12 Händehygiene

Beim Betreten der Anlage werden die Personen auf eine Durchführung der Händedesinfektion mittels Aushang hingewiesen. Ein Spender mit geeignetem Händedesinfektionsmittel wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

Diesem Personenkreis werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Personen werden mündlich von der Verantwortlichen Person über entsprechende Aushänge informiert.

## 1.13 Umkleidekabinen und Duschen

Umkleidekabinen dürfen zum An- und Auskleiden / Anlegen oder Ablegen der Sportbekleidung genutzt werden. Der Aufenthalt sollte jedoch so kurz als möglich sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Die Duschen bleiben geschlossen.

## 1.14 Desinfektionsmaßnahmen

Nach jeder Nutzung werden die benutzten Sportgeräte durch die jeweilige Gruppe desinfiziert („Wischdesinfektion“), im Einzelnen z. B. Türklinken, Handläufe (mehrmals täglich).

In Innenräumen werden Türen so weitmöglich offengehalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren. Exponierte Flächen werden mindestens täglich durch den Reinigungsdienst desinfizierend gereinigt.

Tische, Stühle und weiteres Mobiliar wird nach Veranstaltungsende desinfizierend gereinigt, ebenso der Fußboden.

## 1.15 Lüftungskonzept

Die geschlossenen Räumlichkeiten werden regelmäßig, mindestens nach jeder Sporteinheit (nicht länger als 60 Minuten) für die Dauer von mindestens 15 Minuten gelüftet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist in der Mehrzweckhalle eine Lüftungsanlage vorhanden. Diese wird regelmäßig gewartet.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt.

Gleiches gilt für Veranstaltungen im Rahmen von Anmietungen. Hier hat eine Lüftung im Abstand von maximal 60 Minuten für 15 Minuten zu erfolgen.

## 2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Mehrzweckhalle, Gebäuden und Anlagen

### 2.1 Abstandsregel und Händehygiene

Die Nutzer von Sportanlagen werden Mittels Aushang über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Händedesinfektion sowie Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert.

Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

### 2.2 Maskenpflicht

Siehe Ziffer 1.3

## 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoor-Sportbetrieb

### 3.1 Zugangsbeschränkungen

Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen (z.B. Beschilderungen und Absperrungen) wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und insbesondere Abstandsregeln dadurch eingehalten werden.

Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers oder des Übungsleiters zu vermeiden. Die Verantwortung dafür obliegt jeweiligen verantwortlichen Person.

Im Übrigen gilt Ziffer 1.5

### 3.2 Kontaktlose Sportausübung

Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.



## 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

### Indoor-Sportbetrieb | Nutzung in geschlossenen Räumen

#### 4.1 Zeitliche Beschränkung

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätte (z.B. im Zugangsbereich, Flur usw.) sollte so kurz wie möglich sein.

#### 4.2 Lüftung

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen (Dauer maximal 60 Minuten) wird ausreichend für mind. 15 Min. gelüftet, so dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfindet. Wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind, sollte der Sport im Freien stattfinden.

#### 4.3 Obergrenze zulässiger Personen

Die Gruppen sind so zusammenzustellen, dass die geltenden Abstandsregeln auf jeden Fall eingehalten werden können. Evtl. Markierungen am Boden anbringen Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

#### 4.4 Maskenpflicht

Siehe Ziffer 1.3

#### 4.5 Kontaktlose Sportausübung

Die Angebote erfolgen nur so wie per Verordnung geltenden Abstandregeln eingehalten werden können. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

## 5. Corona-Ampel-Bayern

### 5.1 Erläuterungen / Regelungen

Grundsätzlich gelten die allgemein gültigen Regeln der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Das heißt im Wesentlichen:

- Ab einer Inzidenz von 35 gilt für Innenräume die 3G-Regel und Maskenpflicht (FFP2- oder medizinische Maske).
- Ausnahmen gibt es u.a. für Handel, ÖPNV, Gottesdienste und Wahllokale.
- In Außenbereichen gilt keine Maskenpflicht.
- Es gibt keine Kontaktbeschränkungen.

Die Corona-Ampel-Bayern wurde durch die bayerische Staatsregierung mit Gültigkeit ab 06. Nov. 2021 eingeführt und wie folgt definiert:

#### **Stufe GRÜN**

Bei regionaler 7-Tage Inzidenz über 35 gilt Indoor die 3G-Regel (Geimpft, Getestet, Genesen) u.a. bei:

- Veranstaltungen, Fitnessstudios, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Kultur und körpernahen Dienstleistungen

Maskenpflicht

- Indoor und ÖPNV: medizinische oder FFP2-Maske
- Outdoor: keine Maskenpflicht

Gastronomie und Hotellerie

- Innen- und Außengastronomie ist geöffnet
- Beherbergungsbetriebe

Kultur, Freizeiteinrichtungen und Sport:

- 3G-Regel in geschlossenen Räumen

3G-Plus und 2G:

- Überall dort wo 3G-Regeln gelten, dürfen durch die Betreiber / Verantwortlichen freiwillig 3G-Regel Plus und 2G-Regel festlegen.

#### **Stufe GELB** *US, wo vorher 3G galt (PCR-Test statt Schnelltest nötig)*

- 3G-Plus wo vorher 3G galt (PCR-Test statt Schnelltest erforderlich)
- 2G wo vorher 3G-Plus galt (ausgenommen Handel und ÖPNV)
- 2G in Diskotheken, Clubs, Bordellen und ähnlichen Freizeiteinrichtungen
- Anhebung Maskenstandard auf FFP2

## **ROT**

- 3G am Arbeitsplatz und bei zehn oder mehr Beschäftigten  
regelmäßige Tests bei Kontakt mit anderen Personen (ausgenommen ÖPNV und Handel)
- 3G-Plus für Gastronomie (Hotels und Restaurants) und körpernahen Dienstleistungen  
(Friseure)
- 2G bei Veranstaltungen, Kultur & Sport
- Anhebung Maskenstandard auf FFP2

## **Hotspot-Regelung für Landkreise:**

Ab einer Inzidenz von 300 **UND** 80% belegten Intensivbetten gelten die Regeln der roten Ampel.

Die aktuellen Werte / Corona-Ampel finden Sie unter:

[www.corona-ampel-bayern.de](http://www.corona-ampel-bayern.de)